Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855

1811

6 (19.1.1811)

Visual Library

Großherzoglich badisches

Anzeigeblatt

für den Neckar- Odenwälder- Main- und Tauberkreis.

No. 6. Samstags den 19ten Jäner 1811.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 960.) Den Betrüger Flohr betr.

Man macht hiemit alle Polizeibehörden der großherzoglichen Landen auf einen gewissen Georg Flohr aufmerksam, der zu einer Bande Betrüger gehören, und sicheren Nachrichten zufolge sich in den Rheinküsten-Gegenden als Flüchtling aufhalten soll. Dieser gefährliche Mensch scheint nahe an 70 Jahr alt, ist kleiner Statur, hat gräulichte Haare, ist schlecht gekleidet, und hat überhaupt das Aeußere eines Vagabunden; vor dem Kriege war er Scharfrichter zu Tiefenthal bei Grünstadt, mußte aber von da flüchtig gehen. Er kündiget sich gewöhnlich auf dem Lande als einen Thierarzt an, und giebt sich bald für einen Mönch aus einem aufgelösten Kloster, bald für einen Jesuiten aus: und benützet die Leichtgläubigkeit der Landleute, indem er unter dem Vorwande einen Schaz in ihrem Hause zu heben, allerlei Betrügereien verübt. Alle Aemter des diesseitigen Kreises werden daher angewiesen, diesen Flüchtling im Betretungsfalle hieher auszuliefern, die übrigen aber ersucht, denselben in sichern Verhaft zu nehmen, und anher verbringen zu laßen. Mannheim den 17ten Jäner 1811.

v. Manger. Vdt. Kessler.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 973.) Die Schulversäumnisse und Hindernisse der richtigen Bezahlung des Schul- und Holzgeldes betr.

Da man die unangenehme Erfahrung machen muß, daß auf dem Lande und in Städten, deren Einwohner durch alle Klassen mehr Anspruch auf Bildung machen, die Orts- und Stadtschulen von manchen dazu pflichtigen Kindern, nach kaum geschehenen Eintritt, nicht nur willkürlich versäumt, und wieder verlassen werden, sondern auch manche Eltern sich erlauben, ihre Kinder willkürlich, ohne Wissen und Erlaubniß der Aufsichtsbehörde von dem Schulbesuche abzuhalten, und daß diese dann gleichwohl für die gegen Pflicht und Ordnung versäumte Schulzeit die Bezahlung des Schul- und Holzgeldes verweigern, indessen andere die Entrichtung desselben zu lange verzögern; so will man auf die über den Schulbesuch und die Schulversäumnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen neuerdings aufmerksam machen.

1) Die Verpflichtung zum Schulbesuche tritt mit dem Anfange des siebenten Jahres ein, sobald nämlich die Kinder das sechste Jahr vollends erreicht und zurük gelegt haben. Sie dauert für die gewöhnliche Werktags-Schule, bei Mädchen bis zur Beendigung ihres 13ten und bei Knaben bis zur Vollendung des 14ten Jahres.

2) Vor dieser Zeit darf kein Kind, wenn es auch die nöthigen Kenntnisse früher schon besitzen sollte, aus dieser Schule entlaßen werden. Der Grund davon liegt in der Befestigung der bereits erlangten Kenntnisse, wozu ihm der fortgesezte Besuch der Schule dienen soll.

3) Dagegen sollen jene Kinder, welche bis zu der bestimmten Entlaßungszeit das Nöthige nicht erlernt haben, ihres Alters ungeachtet, die Entlaßung nicht erhalten, sondern noch ein weiteres Jahr die Schule fortbesuchen.

Von diesem längern Sitzen sollen sie ohne unausweichlich dringende Ursachen nicht befreit werden.

4) Schulversäumnisse, welche nicht durch Krankheit der Kinder oder Eltern, oder durch

vorüberzehende dringende Hausgeschäfte, z. B. in der Erndte u. s. w. entschuldigt sind, sollen nicht geduldet, sondern vielmehr als muthwillige Schulversäumnisse bestraft werden. Die hier angeführten Entschuldigungsgründe werden nicht vermuthet, sondern müßen angezeigt werden.

5) Die muthwilligen Schulversäumnisse sollen an den Kindern, deren Eigenwille daran Schuld ist, durch mäßige Züchtigung, und an den Eltern, wenn diese davon die Ursache sind, durch Geldstrafen von 12 — 60 Kreuzer, oder durch 4 — 24stündige Einsperrung bestraft werden. (13. Organisationsedikt vom Jahr 1803.)

6) Bei Handwerkern soll durch Ertheilung eines Lehrbriefes zum Wandern Niemand befähiget werden, wenn er nicht im Lesen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert ist.

In Haupt- und Handelsstädten wird hierin eine größere Vollkommenheit gefordert, als in andern Städten, und auch in Landstädten mehr als bei Personen, die sich künftig nur in Dörfern niederlaßen.

7) Daher sollen die Meister keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente der oben gedachten Schulwissenschaften inne hat, und ihre Lehrlinge zur Uebung darinn, wie auch zur Benützung der etwa vorhandenen Hülfswissenschaften z. B. der Zeichenschule, anhalten. (Höchste Verordnung vom 16ten Jäner 1808. Regierungsblatt v. J. 1808. Nr. 5. Seite 44 u. 45.)

8) Zum Antritt oder zur Erlangung des Gemeinde- oder Schuzbürgerrechts wird insbesondere bei Mannspersonen Fertigkeit im Lesen des Gedrukten und Geschriebenen und in schriftlichen Aufsätzen über gemeine Lebensangelegenheiten, und in dem für den gemeinen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen erfordert.

9) Die beiden leztern Eigenschaften sollen in Städten, zumal in Städten der zwei ersten Klassen vollständiger, pünktlicher und genauer geprüft und beurtheilt werden.

10) Diese gesezliche Vorschrift soll nach Verlauf der nächsten 5 Jahre, binnen welcher Zeit sich alle die nöthigen Fähigkeiten erwerben können, vollkommen verbindlich seyn. (Höchste Verordnung vom 1. Februar 1809 Regierungs-Blatt 1809 No. 9. Seite 95 und 96.) In Gemäßheit dieser höchsten Verordnungen werden die Pfarrämter, welchen die unmittelbare Aufsicht der Orts- und Stadtschulen zusteht, und die Dekanate, denen die Oberaufsicht anvertraut ist, hiermit aufgefodert, auf die muthwilligen, nicht ordnungsmäsig entschuldigten Schulversäumnisse genau zu achten, und nöthigen Falls die Ortsobrigkeiten und großherzogl. Aemter zur Unterstühung aufzufodern. Diese lezteren aber werden hiermit angewiesen, die nachgesuchte Unterstützung ungesäumt eintreten zu lassen, und bei Annahmen von Lehrjungen und bei Ertheilung der Lehrbriefe auf die vorausgesezten Kenntnisse und Zeugnisse darüber um so strenger zu halten, als die meisten Schulversäumnisse, besonders in Städten, bei Schülern aus der untern Volksklasse bemerklich sind.

Da übrigens die richtige Bezahlung des Schul- und Holzgeldes zur Bestreitung der großen Auslagen, welche die Unterhaltung der verschiedenen Stadtschulen zu Mannheim und Heidelberg erfordert, durchaus nothwendig ist, und um der Ordnung willen von der bloßen Willkühr der Eltern nicht abhängen darf; da insbesondere die Hoffnung zur künftigen Anlegung eines eigenen Fonds für die katholischen Stadtschulen, denen nebst der alten Lehrerbesoldung noch ein beträchtlicher Zuschuß an Geld und Früchten zugeflossen ist, auf der genauen Einforderung und richtigen Bezahlung des Schul- und Holzgeldes, und auf den nur dadurch möglichen Ersparnissen beruht; da endlich diejenigen Lehrer, welche zur Zeit noch auf den Bezug des Schulgeldes, als eines Besoldungstheils, angewiesen sind, bei treu erfüllter Pflicht durch willkürliche Entziehung oder Schmälerung dieses geringen, mühsam verdienten Beitrags nicht leiden können und sollen, so wird hiermit weiter verordnet:

a) Schulversäumnisse, welche nicht ordnungsmäsig und gültig entschuldiget, und in so ferne als muthwillige anzusehen sind, können, wenn sie auch einen ganzen Monat,

und länger dauern sollten, von dem monatlichen Schulgelde schlechthin keinen Nachlaß bewirken. Dieses ist, nebstdem, daß dergleichen verschuldete Versäumnisse bestraft werden, ohne weiters zu entrichten.

b) Schulversäumnisse, welche ordnungsmäsig entschuldiget, und auf vorhergehende Anzeige nachgesehen sind, bewirken an dem monatlichen Schulgelde nur dann einen Nachlaß, wenn sie länger als die Hälfte eines Monats dauern. Die Bestimmung dieses Nachlaßes hängt von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, oder der ökonomischen Schulverwaltung, wo diese besteht, oder aber derjenigen Lehrer ab, die zur Zeit noch auf das Schulgeld als Besoldungstheil angewiesen sind.

c) Die Verfallzeit mahnt an die Bezahlung des Schulgeldes. Daher kann und soll nach Umständen acht Tage nach der Verfallzeit, auf gehörige Requisition, die Exekution ohne weiters eintreten.

d) Was hier wegen des monatlichen Schulgeldes verordnet ist, soll auch auf das Holzgeld, welches mit jenem für die Schulen eingesammelt wird, durchaus angewendet werden.

Indem man diese leztere Verfügung hiermit öffentlich bekannt macht, vertraut man zu der Einsicht und der guten Gesinnung aller Eltern und Einwohner der Städte Mannheim und Heidelberg, daß sie bei einer so allgemeinen und wichtigen Angelegenheit, als die Bildung und Erziehung der Kinder ist, und bei einem Ansatze, der wegen des Schulgeldes mit Rücksicht auf ihre häuslichen Verhältnisse nach Billigkeit gemacht ist, jene Ordnung und Pünktlichkeit, welche sie sonst in allen öffentlichen Angelegenheiten auszeichnet, neuerdings bewähren werden.

Dabei wird für die katholischen Einwohner der gedachten Städte hinzugefügt, daß nach einem hohen Ministerial-Beschlusse vom 19. Okt. vorigen Jahres No. 3993 vor dem Ablaufe des gesezlich bestimmten Entlaßungs-Alters kein Schulkind zur ersten Kommunion zugelassen, und daß hierüber unter Voraussetzung der Fähigkeit und Würdigkeit eines Kindes ausnahmsweise nur zwei, höchstens drei Monate dispensirt werden darf. Mannheim den 13ten Jäner 1811.

v. Manger. Vdt. Karg.

Bekanntmachungen.

Großherzogl. Stadtamt Mannheim.

(N. 1641.) Da der hiesige Bürgerssohn Heinrich Julius Cäsar sich ohne landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste begeben, und der Ladung ungeachtet in der gesezlichen Frist nicht zurük gekehrt ist; so hat das großherzogliche Kreisdirektorium durch Beschluß vom 14ten Dezember d. J. N. 16693. die wirkliche Vermögenskonfiskation ausgesprochen. Mannheim den 31ten Dezember 1810.

Rupprecht. Vdt. May.

Großherzogl. bad. Stadtamt Mannheim.

(47.) Unterm 26ten vorigen Monats und Jahrs wurde hier am Neckar ein Mann geländet, dessen Signalement hier unten folgt. Man macht dieses den allenfalls dabei Interessirten hiemit bekannt.

Signalement. Dieser Mann hatte schwarz und grau melirte Haare, rundes Gesicht, kleine Nase, großen Mund, war fünf Schuh, 3 Zoll groß, und ungefähr 50 Jahre alt. Seine Kleidung bestund in blauen Hosen mit überzogenen Knöpfen, einem blauen Kamisol mit metallenen Knöpfen, barchendem Gillet, in zwei Hemder ohne Zeichen, in Schuhe mit Kordel zugebunden, und leinenen Strümpfen. Mannheim den 2ten Jäner 1811.

Rupprecht. Vdt. May.

Gerichtliche Aufforderungen.

Fürstl. Leining. Justizamt Hardheim.

Nachbemerkte bei der Konscription pro 1811. Nichterschienene und zum Militärdienste bestimmte Kantonisten sollen binnen 3 Monaten sich dahier stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Als von Hardheim: Franz Joseph Seeber. Von Schweinberg: Mich. Lorenz Berberich. Von Höpfingen: Philipp Franz Götz. Von Waldstetten: Burkart Merkert, Valentin Holl, Georg Mich. Herold, Joh. Anton Nörber, Joh. Sebastian Hartmann. Hardheim den 3ten Jäner 1811.

Hauck. Fischer.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat Heidelberg.

Wer an die am 5ten dieses im ledigen Stande verstorbene hiesige Bürgerstochter Anna Elisabetha Meckelin einen Erbschaftsanspruch oder sonstige Foderung zu haben, oder gegen das von ihr hinterlaßene Testament einen Einwand machen zu können glaubt, wird andurch aufgefodert, sich auf Mittwoch den 13ten Februar kommenden Jahrs früh 9 Uhr bei Eingangs besagter Stelle dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Masse nach Inhalt des vorhandenen Testaments werde vertheilt und ausgefolgt werden. Heidelberg den 20ten Dezember 1810.

Weber.

Großherzogl. Amt Oberheidelberg.

(A. J. N. 2250.) Barbara Albrechtin, ein lediges Weibsbild von Sandhausen, welche schon zwei uneheliche Kinder gehabt, von denen aber nur eines bei Leben geblieben, hat sich schon vor geraumer Zeit mit ihrem Kinde von Sandhausen entfernt, ist aber vor anderthalb Jahren ohne ihr Kind wieder in ihren Geburtsort rükgekehrt. Nachdem sie aber wegen ihres nicht rükgebrachten Kindes zur Rede gestellt worden, und dem Ortsvorstand darüber keine ausreichende Aufklärung zu geben vermocht, hat sie sich abermals plötzlich von Sandhausen entfernt, und ist inzwischen, wie man erst jetzo verläßigt worden, mit einem Deserteur des großherzogl. badischen Dragonerregiments von Freystätt herum gezogen, und soll sich indessen zum drittenmal haben schwängern laßen. Bei der Einfangung des gedachten Deserteurs wurde sie mit arretirt, fand aber Gelegenheit unterwegs auf dem Transport zu entwischen. Aus der von Seiten des belobten großherzogl. Dragonerregiments, mit dem eingebrachten Deserteur vorgenommenen Untersuchung geht starker Verdacht hervor, daß sie sich ihres von Sandhausen mitgenommenen unehelichen Kindes auf unerlaubte Art entledigt, wie auch sich falscher Urkunden, die man ihr abgenommen, zu verschiedenen sträflichen Zwecken bedienen habe. Sämmtliche so Civil- als Militär-Obrigkeiten werden daher hiemit freundlichst ersucht, auf gedachtes Weibsbild, deren Signalement hier unten angegeben ist, genaue Späh- und Kundschaft auszustellen, dieselbe auf Betreten sogleich zu arretiern, und gegen Erstattung der Kosten hieher zu liefern. Zugleich wird oft genannte Barbara Albrechtin hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten unfehlbar dahier vor Amt persönlich zu stellen, und über ihren geschehenen Austritt sowohl, als den ihr zu Schulden kommenden schweren Verdacht eines begangenen Kindermords und des wissentlichen Gebrauchs falscher Urkunden ausreichend zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, auch sie, der angeschuldigten Vergehen für geständig geachtet, und das weitere auf Betreten gegen sie vorbehalten werden werden solle.

Signalement. Barbara Albrechtin von Sandhausen, 26 — 27 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat ein frisches Angesicht, eine ziemlich spitzige Nase, graue Augen, blonde Haare und einen ziemlich großen aufgeworfenen Mund. Ihre dermalen an sich tragende Kleidungsstücke sind dahier unbekannt. Heidelberg den 19ten Dezember 1810.

C. A. Heim. Vdt. Heckler.

Großherzogl. Amt Neckargemünd.

Den abwesenden milizpflichtigen Philipp Wilhelm Wäsch von Neckargemünd, hat das Loos zum Kriegsdienste getroffen. Er hat sich binnen 3 Monaten dahier zu sistiren, oder zu gewärtigen, daß er seines Vermögens und Gemeindsbürgerrechts verlustig erklärt werde. Neckargemünd den 5ten Jäner 1811.

Reidel. Vdt. Rusch.

Großherzogl. Amtsrevisorat Schwetzingen.

Alle diejenige, welche an den zufolg Beschluß hohen Neckarkreisdirektoriums vom 19. Juni l. J. für mundtodt erklärten Konrad Hörner in Seckenheim ex quocunque Titulo eine Forderung zu machen haben, werden aus amtlichem Auftrag hiemit aufgefordert, solche auf Montag den 18ten Februar 1811. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Seckenheim vor dem allda eintreffenden Amtsrevisorat zu liquidiren resp. die diesfallsige Beweisurkunden vorzulegen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht mehr gehört werden. Schwetzingen den 27ten December 1810.

Heinr. Frey.

Fürstl. Salm Krautheimer Justizamt Ballenberg u. Krautheim.

Nachbemerkte Unterthanssöhne, welche bei der Konscription pro 1811 durch Loos zum Militärdienste bestimmet, sich aber auswärts aufhalten; als Jos. Anton Mannert von Ballenberg, Andreas Schmitt von Krautheim, Joh. Anton Röhrauer, Joh. Thomas Erlewein, Valentin Diez von Klepsau, und Joh. Martin Rütenauer von Oberwittstadt, werden hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten a dato bei hiesigem Justizamte zu sistiren, und wegen ihrem Austritte zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach der Landeskonstitution ihres Heimathrechtes und Vermögens verlustig erkläret werden. Ballenberg am 15ten Dezember 1810.

Funke. Vdt. Huband.

Justizamt der Freiherrlich von Zyllnhardtschen Grundherrschaft Mauer.

(J. A. N. 1040.) In Gemäßheit eingelangter Weisung des großherzogl. hochlöblichen Neckarkreisdirektorii vom 13ten l. M. N. 16644. soll gegen den Joh. Joseph Köhler von Ahlfeld bei Billigheim, welcher für Michael Gütrüf von Mauer bei dem großherzogl. bad. 2ten Linieninfanterieregimente eingestanden, und nun desertirt ist, der Abwesenheitsprozeß diesamtlich angegangen werden; diesemnach wird genannter Joh. Joseph Köhler hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten um da gewisser dahier zu erscheinen, und sich seines Austritts wegen zu verantworten, als ansonsten nach der Landeskonstitution gegen ihn verfahren, und das weitere verfüget werden wird. Heidelberg am 17ten Dezember 1810.

Pfister. Hiller.

Großherzogl. Bezirksamt Kork.

Untengenannte milizpflichtige Pursche diesseitigen Bezirks, welche bei der lezten Messung nicht erschienen sind, und das Loos zum aktiven Dienst getroffen hat, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich von heute an binnen 6 Wochen so gewisser dahier vor Amt zu stellen, als sonst nicht nur ihr Vermögen inventirt und eingezogen, sondern auch gegen sie als böslich ausgetretene Unterthanen verfahren werden soll. Andreas Baumert von Kehl, Jakob Paulus von Willstett, Abraham Schad von Willstett. Kork den 31ten Dezember 1810.

Rettig. Vdt. Rettig.

Großherzogl. Bezirksamt Bohlingen.

(A. N. 5720.) Auf das bittliche Ansuchen der nächsten Anverwandten des abwesenden Romuald Bölle von Gaienhofen, welcher seit 8 Jahren nichts mehr von sich hat hören laßen und damals als Soldat eines in französischen Diensten befindlichen Schweizer-Infanterie-Regiments auf der Insel Korsika gestanden ist, wurde gegen denselben auf Kundschaftserhebung erkannt. Dieses wird hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, daß sich Romuald Bölle oder seine Leibeserben binnen einem Jahre dahier melden, widrigenfalls sein unter Kuratel stehendes und 1578 fl. 35 kr. betragenden Vermögen nach Vorschrift des Landrechts gegen Kaution seinen gegenwärtigen Anverwandten in fürsorglichen Besiz hinaus gegeben wird. Bohlingen den 14ten Dezember 1810.

Fauler.

Großherzogl. Bezirksamt Schopfheim.

Nachstehende Milizpflichtige abwesende Unterthanssöhne, welche bei der unterm 8ten Dezember d. J. vorgenommenen Rekruten-Loosung nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier bei Amt zu melden, widrigenfalls gegen sie als ausgetretene Untrrthanen nach der Landeskonstitution wird verfahren werden. Vor Wirchs: Tobias Bäckert. Vor Minseln: Anton Suhr, und Ignaz Rösch. Vor Adelhausen: Anton Rütschlin, Banmoarts-Sohn. Vor Hasel: Joh. Georg Rotzler. Vor Doßenbach: Joh. Jakob Müller. Vor Eichen: Abraham Bäumlin. Schopfheim den 27ten Dezember 1810.

Lindemann. Vdt. Klein.

Fürstl. leining. Justizamt Hilsbach.

Der ohne landesherrliche Erlaubniß dem Vernehmen nach, nach Rußland ausgewanderte ledige Bürgerssohn Jakob Majer, wird andurch aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und über seine Entweichung gehörig zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wieder ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Hilsbach den 10ten Dezember 1810.

Ortallo. Vogt.

Kaufanträge

Oeffentlicher Verkauf zu Bordeaux.

Zufolge des an den Prinzipal-Kommissär, Chef des Seewesens zu Bordeaux ergangenen Befehls Sr. Exzellenz des Ministers der Marine und der Kolonien werden den 4. Februar 1811. und die folgenden Tage Mittags um 12 Uhr auf der Börse zu Bordeaux durch den Kommissär des Seewesens in diesem Hafen in Gegenwart des Unterinspektors der Marine die auf den Schiffen Sr. k. k. Majestät Le Javaan, und le Hollandais royal aus Batavia angekommene weiter unten verzeichnete Waaren öffentlich versteigert, und nach Erlöschung des Lichtes dem Meistbiethenden zugeschlagen werden. Nämlich

955 Matten Kaffee von der östlichen Spitze in Loosen zu 30 Säcken, welche zusammen ungefähr 10 Zentner neues französisches Gewicht wiegen.

1344 Matten Kaffee, halb aus Cheribon, halb aus Souvabaya in Loosen zu 30 Säcken, ungefähr 9 Zentner neues Gewicht wiegend.

68 Tonnen Kaffee, wovon 26 aus dem östlichen Distrikt, und 42 aus Cheribon u. Souvabaya, die Tonnen mehr, oder weniger beschädigt in Loosen von 2 und 3 Tonnen zu 10 bis 12 Zentner neu Gewicht.

70 Körbe Muskatenblüthe in Loosen von 2 Körben, ungefähr 120 Pfund an Gewicht.

6 Tonnen Indigo in 3 Loosen zu 2 Tonnen, jede netto 2 Zentner wiegend.

28 Kisten Muskatennüsse in 14 Loosen, jede zu 2 Kisten netto ungefähr 180 Pfund.

22 Kisten Gewürznägelein in 11 Loosen zu 2 Kisten netto ungefähr 120 Pfund wiegend.

25 Zentner Sapanholz zum Färben.

376 Dielen Teckaholz für Möbels.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Waaren werden in dem Zustande geliefert, wie sie sich befinden, ohne daß die Steiger aus irgend einer Ursache auf Entschädigung Anspruch machen könnten, da ihnen gestattet wird, während 3 Tage vor dem Versteigerungstermin, dieselbe in dem Magazin der Marine, wo sie belegen sind einzusehen und zu untersuchen? Auf jede Matte Kaffee wird ein Killogram zugegeben, und es werden immer 5 Säcke zusammen gewogen. Auf die Tonnen Kaffee, Indigo, und die Kisten Muskatennüsse und Gewürznägelein wird netto Thara bewilligt.

Jeder Korb Muskatenblüthe, welcher 75 Killogramm wiegt, erhält eine Thara von 15 Killogramm, und jeder der darüber wiegt von 15 Killogramm 50 Decagrammes.

Auf das Sappan- und Teckaholz wird Ein vom Hundert als Gewicht-Ausschlag nachgelaßen: Bei dem Indigo, Muskatenblüthe, Muskatennüsse und Gewürznägelein wird das genaue Gewicht mit 25 Decagrammen ausgemittelt, wenn sie nöthig sind.

Alle genannte Waaren sind zufolge eines Dekrets Sr. k. k. Majestät vom 11en November 1810. Zollfrei erklärt, mit Ausnahme der Muskatenblüthe und des Sappan und Teckaholzes, wovon der Zoll, im Falle sie demselben unterworfen sind, bei der Versteigung selbst bestimmt werden soll; dieser Zoll fällt alsdann den Steigern zu Last.

Die Abgaben für das Enregistrement und die von 1/1000 Theil für die Armen, wie alle übrigen besonderen Bedingungen werden vor dem Zuschlage bekannt gemacht, und fallen den Steigern zu Last.

Die Waaren werden während 15 Tage nach Ordnung der Looszettel von dem Tage nach geschlossener Versteigerung an zu rechnen, abgeliefert: sind diese Tage verstrichen, so wird aufs neue zum Verkauf der nicht abgeholten Loosen geschritten und zwar auf Reukauf und Risico des ersten Steigers, ohne daß man nöthig habe ihn zu mahnen, oder sonstige gerichtliche Formalität dabei zu beobachten.

Die Zahlung geschieht an den Rentmeister der Invaliden der Marine zu Bordeaux in Tratten deren Verfallzeit auf 3 Monate gesezt wird, und die mit dem Indossement von 3 soliden Unterschriften zur Zufriedenheit der Verwaltung der Marine und des Rentmeisters der Invaliden, versehen sind. Sollte aber ein Steiger, die sogleich baare Zahlung vorziehen, so erhält er dafür die Remise von 1½ Pret. auf den Preis der Waare für jeden Monat.

Die Waaren können nur gegen Vorzeigung der von obengenanntem Rentmeister der Invaliden ausgestellten Quittung abgeholt werden.

Proben finden sich bei dem sieur Dengny,

Agent des Handels und der Marine rue des Argentiers No. 14. Bordeaux den 17ten Dezember 1810.

Der Prinzipal-Kommissär der Marine.
Aug. Bergevin.

Großherzogl. bad. Husarenregiment von Geusau.

Zufolg hochpreislicher Kriegsministerial-Verfügung vom 28ten Dezember 1811. N. 6983. werden bis Donnerstag den 24ten Jäner 1811. bei den Husarenställen zu Karlsruhe etliche und 20 Stük zum Zug noch ganz brauchbare Husarenpferde ohne Ratifikationsvorbehalt an die Meistbiethende gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Karlsruhe den 7ten Jäner 1811.

Donnerstag den 24. d. Morgens 9 Uhr, werden in dem erbgroßherzogl. Marstall dahier, verschiedene Reit- und Wagenpferde, sodann eine ganz bedekte Kalesche mit Schwanenhälsen und guten Federn, nebst Kumbt und anderem Geschirr mit Sättel, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Mannheim den 14ten Jäner 1811.

Wentz, Stallmeister.

Pachtanträge.

Gefällverwaltung Unterheidelberg.

Nach einer großherzogl. Kreisdirektorial-Verfügung vom 12ten Jäner d. J. soll der zu Ende gegangene Schäfereibestand zu Brombach abermals auf weitere 6 Jahre versteigert werden. Diese Versteigerung wird Mittwochs den 23ten Jäner Vormittags um 10 Uhr in dem Wirthshaus zu Brombach vorgenommen, wo dann die nähern Verhältnisse und Bedingungen über diesen Bestand bekannt gemacht werden. Heidelberg den 16ten Jäner 1811.

Schmuck. Vdt. Frey.

(N. 40.) Dienstags den 22ten d. Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem Rathhause der Gassen-Säuberungs-Bestand auf drei Jahre unter den gewöhnlichen Bedingnissen versteigert. Mannheim den 5ten Jäner 1811.

Großherzogl. Stadtrath.
Reinhardt. Schubauer.

Die Reinigung der in den Kanal ziehenden Straße rinnen außerhalb der Stadt wird Dienstags den 22ten d. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause versteigert werden. Mannheim den 5ten Jäner 1811.

Großherzogl. Stadtrath.
Reinhardt. Schubauer.

Ein nahe bei Mannheim hinter den Neckargärten neben der Käferthaler Ziegelhütte an dem Rheinufer gelegenes Gütchen von 25 grossen Morgen ist in Temporal- oder Erbbestand zu begeben. Es enthält in dem mit einem jungen Buchenhaag umgebenen Raum. 1tens: Ein ländliches auf alle Jahreszeiten eingerichtetes Wohnhaus mit den nöthigen Stallungen und Remis, worin zugleich der Aufseher oder Gärtner seine abgetheilte Wohnung hat. 2tens: Einen Wingert von fünf bis sechstausend dreijährige wohlgehaltene Weinstöcke. 3tens: Zwei Gemüß- und Baumstücker von circa drei Morgen mit dem besten Kern- und Steinobst bepflanzet. Der übrige Theil bestehet: 4tens: In einem mit Nadel- und Laubholz untermischt, im englischen Geschmak angelegten Naturgarten, welcher sich mit den obigen Theilen in den schönsten Formen auf das angenehmste verbindet. Die Lage selbst ist äußerst gesund, stets frei von Gewässer, und hoch genug, um mit freiem Auge die ganze weit ausgedehnte Gegend zu beherrschen. Unstreitig gehört sie unter die schönsten Naturbilden am Rheinstrome. Der hohe Rhein windet sich hier majestätisch um einen langen schönen Wiesengrund, indem er da einen See bildet, formt er dort zugleich das jenseitige schattenreiche Ufer zu einer hohen Waldinsel, die von den oft vorbeisegelnden Schiffen und Flößen ringsum belebt wird. Die blaue malerisch beleuchtete Boobesische Bergkette jenseits, so wie diesseitig die so mannichfaltig krupirte von grauen Burgtrümmern besezte Bergreihe der Wein bringenden herrlichen Bergstraße begränzen diese prächtige mit Städten, Dörfern und Waldungen vielfältig untermischte äußerst fruchtbare Ebene. Dem Landschaftsmaler gewährt sie ein trefliches Studium, und das Ganze befriediget sicher jeden geschmakvollen Freund der belebend schönen Natur. Der dort angestellte Wingertsgärtner wird das innere des Wohnhauses zeigen, und das weitere ist in Mannheim (daher) im Jakobsberg über zwei Stiegen hoch zu vernehmen.

Ausweis

über den Fruchtbestand, und die Fruchtmarktpreise zu Mannheim, Heidelberg und Mosbach im Monat Dezember 1810.

Tag	Name des Marktorts.	Spelz						Korn						Gerst						Haber.					
		Markt-bestand.	Verkauf	Mittelpreis. nach dem Ortsmas		beträgt auf das Durlacher Maltr		Markt-bestand.	Verkauf	Mittelpreis. nach dem Ortsmas		beträgt auf das Durlacher Maltr.		Markt-bestand.	Verkauf	Mittelpreis. nach dem Ortsmas		beträgt auf das Durlacher Maltr.		Markt-bestand.	Verkauf	Mittelpreis. nach dem Ortsmas		beträgt auf das Durlacher Maltr.	
		Mltr.	Mltr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mltr.	Mltr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mltr.	Mltr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mltr.	Mltr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	Mannheim.	333	333	3	2	3	59	22	22	4	28	5	22	476	476	4	19	5	12	142	142	2	45	3	36
13		251	251	3	1	3	58	20	20	4	28	5	22	432	418	4	18	5	10	117	117	2	42	3	32
20		483	483	2	55	3	49	18	18	4	24	5	17	401	401	4	14	5	6	95	95	2	49	3	41
27		132	132	3	7	4	5	2	2	4	40	5	37	116	116	4	30	5	37	54	54	2	55	3	49
4	Heidelberg.	833	833	3	4	4	5	3	3	—	—	—	—	194	194	4	9	5	11	212	212	2	29	3	19
11		651	651	3	8	4	10	23	23	4	25	5	31	147	147	4	9	5	11	145	145	2	32	3	23
18		987½	987½	2	59	3	59	9	9	4	24	5	30	216	216	4	19	5	24	271	271	2	27	3	16
24		132	132	3	3	4	4	3	3	—	—	—	—	46	46	4	15	5	19	43	43	2	32	3	23
5	Mosbach.	156	156	2	53	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22		133	128	2	58	3	11	2	2	4	24	4	—	28	28	4	30	4	22	—	—	—	—	—	—
19		347	271	2	51	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27		113	113	2	54	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—